

Satzung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 6 Beitritt
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Organe des Kreissportbundes
- § 11 Der Kreissporttag
- § 12 Zuständigkeiten des Kreissporttages
- § 13 Stimmberechtigung im Kreissporttag
- § 14 Vorstand
- § 15 Hauptausschuss
- § 16 Regionalgruppen und Vereinsausschuss
- § 17 Sportjugend
- § 18 Schiedsgericht
- § 19 Datenschutz
- § 20 Allgemeine Bestimmungen
- § 21 Auflösung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Kreissportbund Harburg-Land e.V. ist der Zusammenschluss der eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Sportvereine und ihrer Fachverbände mit Sitz im Landkreis Harburg.

Der Kreissportbund hat seinen Sitz in Winsen/Luhe und ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Kreissportbundes ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen sowie die Förderung des Sports im Allgemeinen und vornehmlich der Jugend.

(2) Der Kreissportbund bekennt sich zum Amateurgedanken. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

(3) Der Kreissportbund fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind lediglich der einfacheren Lesart halber in der männlichen Form dargestellt. Selbstverständlich stehen alle Funktionsstellen im Kreissportbund allen Geschlechtern offen und sind bei entsprechender Besetzung in der jeweiligen Geschlechtsform der Funktionsbezeichnung zu führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Bei Bedarf können Vereins/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Kreissportbund ist eine Gliederung des Landesportbundes Niedersachsen e.V. Aufgrund Beschlusses des Vorstands kann er die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Der Kreissportbund darf, soweit dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Steuerrechts unterhalten.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein mit seinem zweckgebundenen Vermögen insbesondere auch an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften beteiligen.

Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Sportvereine und Kreisfachverbände werden, die die Voraussetzungen des § 1 und des § 2 (2) erfüllen. Kreisfachverbände müssen Mitglied ihres Landesfachverbandes sein.

(2) Bei Fehlen eines Kreisfachverbandes kann ein Kreisübergreifender Fachverband Mitglied werden, sofern er Mitglied seines Landesfachverbandes ist.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, sonstige Verbände und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 6 Beitritt

Über den beim Kreissportbund zu stellenden schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium des LandesSportBundes nach seinen Regeln. Dessen Entscheidung gilt zugleich für die Aufnahme in den Kreissportbund. In den anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Kreissportbund zu erwarten,
- b) die Beratung und Betreuung durch den Kreissportbund in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen,
- c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Kreissportbundes zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu erlangen,
- d) Anträge zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des Kreissportbundes teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Kreis- und Landessportbundes zu befolgen,
- b) die Interessen des Kreissportbundes zu vertreten,
- c) die durch den Kreis- und Landessportbund festgelegten Beträge zu entrichten,
- d) Dem Kreissportbund die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
- e) ihre Vereinsdaten stets auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Kreissportbund bzw. dem Landessportbund Veränderungen mitzuteilen, sowie ihre Delegierten für den Kreissporttag bis zum 31.03. eines Jahres nebst deren Email-Adressen zu benennen. Sofern keine Delegierten benannt werden, ist nur der Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins in vertretungsberechtigter Anzahl zur Ausübung aller Stimmen des Vereins auf einem Kreissporttag befugt.
- f) zu den festgesetzten Terminen Bestandserhebungen durchzuführen,
- g) nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des Kreissportbundes zu unterstützen. Dies impliziert die Entsendung eines Vertreters zum Kreissporttag.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
- b) Ausschluss aus dem Landessportbund,
- c) Auflösung.

(2) Die Sportvereine erklären die Kündigung gegenüber dem Landessportbund über den Kreissportbund.

(3) Ein Ausschluss von Fachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern kann nur aus den in der Satzung des Landessportbunds genannten Gründen erfolgen. Es entscheidet nach Anhörung der Vorstand des **Kreissportbundes**, auf Antrag entscheidet der Kreissporttag endgültig.

(4) Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleiben unberührt, ein Anspruch am Vermögen des Kreissportbundes besteht nicht.

§ 10 Organe des Kreissportbundes

Organe des Kreissportbundes sind der Kreissporttag und der Vorstand. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Der Kreissporttag

(1) Der Kreissporttag findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres mit gerader Endziffer statt. Ort und Termin werden vom Vorstand festgesetzt und 3 Monate vor dem geplanten Termin digital angekündigt.

Anträge zum Kreissporttag können bis 8 Wochen vor dem geplanten Termin an die Geschäftsstelle des Kreissportbundes gestellt werden.

Die Einladung zum Kreissporttag erfolgt 6 Wochen vor dem Termin digital unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Außerordentliche Kreissporttage sind aufgrund begründeten Antrages von 10% der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung sind drei Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(4) KreisSportTage ohne Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(5) Die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme am KreisSportTag vor der Durchführung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand ermöglicht werden.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom KreisSportBund gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Zuständigkeiten des Kreissporttages

(1) Der Kreissporttag berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Sports im Landkreis Harburg, insbesondere:

- a) nimmt er die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen,
- b) verabschiedet er die Jahresrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre und beschließt den Haushaltsplan,
- c) beschließt er die Entlastung des Vorstands.
- d) Der Vorstand § 14 zu a) bis c) wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand zu f) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Kreissporttag wählt mindestens zwei Kassenprüfer für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Der Vertreter der Sportjugend wird von der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt.
- g) Der Kreissporttag setzt die Jahresmitgliedsbeiträge fest, soweit diese über den vom LSB vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen, ebenso setzt er sachbezogene Umlagen fest.
- h) Er ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- i) Er berät und beschließt über Anträge.
- j) Er beschließt über Ordnungen des Kreissportbundes, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Einwände gegen die Feststellung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen können nur sofort erhoben werden.

(3) Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird 4 Wochen nach dem Kreissporttag von der Geschäftsstelle des Kreissportbundes auf Anforderung per Email versandt und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 13 Stimmberechtigung im Kreissporttag

(1) Im Kreissporttag sind stimmberechtigt

a) die Delegierten oder Vorstand gemäß § 26 BGB der Vereine mit je einer Stimme, Vereine mit mehr als 250 Mitgliedern gemäß Bestandsmeldung vom Jahresanfang haben außer im Falle des § 12 (4) je angefangene weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme; die Delegierten müssen volljährig sein,

b) die Vorsitzenden der Fachverbände oder ihre gewählten Vertreter sowie ggf. ein für den Kreis gewählter Vertreter im Sinne von § 5 Abs. 2 mit je einer Stimme,

c) die Mitglieder des Vorstands,

d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

e) Ausschussvorsitzende und Beauftragte gemäß § 14 Abs. 4.

(2) Stimmrechtsübertragung ist nur im Fall (1) a) zulässig.

(3) Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter außerordentlicher Mitglieder.

(4) Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) vier stellvertretenden Vorsitzenden

c) bis zu zwei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern

d) einem Vertreter der Sportjugend

e) einem Vertreter der Fachverbände (§15)

f) einem Vertreter der Vereine

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder zu a) und b), von denen je zwei gemeinschaftlich den Kreissportbund vertreten.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist stets möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissporttag bzw. Vollversammlung der Sportjugend eine andere Person mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen und Ausschüsse bilden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung Vorstand, über die der Vorstand entscheidet.

(5) Für den Erlass von Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit sie keine finanziellen Belastungen der Mitglieder zum Inhalt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vereinen und Fachverbänden an deren Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Soweit diese Satzung oder die Satzungen der Fachverbände nichts Anderes bestimmen, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen den oder die Vertreter bzw. Delegierten, die den Kreissportbund bei den Versammlungen vertreten.

§ 15 Fachverbandsausschuss

(1) Der Fachverbandsausschuss setzt sich zusammen aus

a) den Mitgliedern des Vorstands,

b) den in § 13 (1) b) genannten Personen.

(2) Der Fachverbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Termin werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung hat digital mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

(3) Aufgabe des Fachverbandsausschusses ist die Beratung von grundsätzlichen Fragen des Sports sowie die Wahl des Vorstandsmitglieds § 14 zu e) für jeweils zwei Jahre.

§ 16 Regionalgruppen

(1) Aus dem Verbandsgebiet des KSB werden Vereinsvertreter*innen der Regionen in vier Regionalgruppen zusammengefasst.

Die Regionalgruppen treffen sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Ort und Termin werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung hat digital mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(2) Aufgabe der Regionalgruppen ist die Beratung grundsätzlicher Probleme des Sportbetriebes auf Vereinsebene

§ 17 Die Sportjugend

Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung der Sportjugend Harburg-Land.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten der Mitglieder des Kreissportbundes untereinander oder mit dem Kreissportbund, die mit der Mitgliedschaft im Kreissportbund in Zusammenhang stehen, ferner für Streitigkeiten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kreissportbund ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig.

(2) Die Bildung des Schiedsgerichts, von dessen drei Mitgliedern mindestens eins die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie dessen Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 1034 – 1058 der Zivilprozessordnung. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kreissportbundes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Kreissportbund verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Kreissportbundes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Kreissportbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf die genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im

Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung erfolgen.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von zehn Prozent der anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden.

(4) Gewählt werden kann nur, wer auf einer Versammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreissportbundes kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag und nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

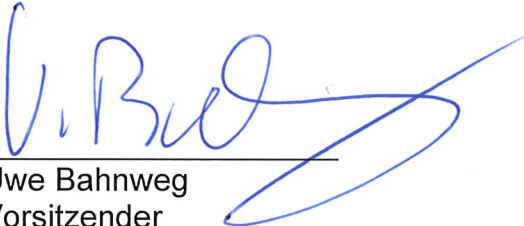
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissportbunds oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist im Rahmen des Kreissporttages am 18.09.2020 beschlossen worden.

Diese Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Redaktionelle Änderungen, die durch Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes sowie durch gesetzliche Änderungen notwendig werden kann der Vorstand allein veranlassen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.


Uwe Bahnweg
Vorsitzender

Anmerkungen:

§3, §12 1d, §14 1f, §16, §17

geändert auf Beschluss des KreisSporttages am 10.06.2022

eingetragen im Vereinsregister am

